



Politische Gemeinde Tägerwilen

BENÜTZUNGSREGLEMENT BÜRGERHALLE

vom 20. Dezember 1984



Zur einfacheren Lesbarkeit gelten in dem Benützungsreglement die männlichen Bezeichnungen auch für die weiblichen.

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1 Zuständigkeit

Für Entscheide mit finanziellen und organisatorischen Konsequenzen ist der Gemeinderat Tägerwil zuständig. *Zuständigkeit*

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

Die gesamte Verwaltung und der Abwartdienst sind dem Gemeindeammannamt unterstellt. *Aufsicht und Verwaltung*

Das Gemeindegassieramt¹

- ist zuständig für die Vermietung und die Abrechnungen
- erteilt die im Mietvertrag oder bei vertragslosen Anlässen festgelegten Anordnungen an das Abwartehepaar
- ist verantwortlich für den Datenkatalog und die Weiterleitung der Daten an das Feuerwehrkommando
- besorgt den Einkauf von Verbrauchsmaterial
- klärt den Versicherungsschutz ab

Art. 3 Abwartdienst

Das Pflichtheft für das Abwartehepaar bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. *Abwartdienst*

Art. 4 Finanzen

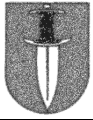
Erträge und Kosten der Bürgerhalle werden in der Gemeindebuchhaltung über ein separates Konto geführt. *Finanzen*

Die Unkosten werden gedeckt durch:

- Beiträge der öffentlichen Körperschaften; Schule, evang. Kirchgemeinde und Bürgergemeinde
- Vermietungsgebühren
- Defizitgarantie durch die Munizipalgemeinde²

¹ heute Finanzverwaltung

² heute Politische Gemeinde



Art. 5 Vermietung

Die Halle steht in erster Linie den Gemeinde, dann den Ortsvereinen und örtlichen Institutionen und letztlich auch auswärtigen Organisationen offen. *Vermietung*

Eine Datenkonferenz mit allen öffentlichen Trägern und den interessierten Ortsvereinen ist in der ersten Hälfte Januar abzuhalten.

Die Mietgebühren werden in einer separaten Ordnung geregelt. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Für alle Veranstaltungen wird ein gleichwertiger Mietvertrag abgeschlossen. Über Erlass oder Reduzierung der Mietgebühren entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindekassieramtes³.

Art. 6 Mietdauer⁴

Führt ein Verein eine Veranstaltung mit einzuübenden Darbietungen durch, so steht die Halle für Probearbeiten während 5 Tagen vor dem ersten Veranstaltungstag und während dem nächstfolgenden Werktag zum entsprechenden Gebührentarif zur Verfügung. Werden zwei oder mehrere Veranstaltungen unmittelbar aufeinanderfolgend abgehalten, so reduzieren sich die Gebührensätze für den zweiten und die weiteren aufeinanderfolgenden Veranstaltungstage um je 30% des Tarifansatzes. *Mietdauer*

Art. 7 Gastwirtepatent

Die Bewilligung für das Führen einer Festwirtschaft und die Verlängerungs- oder Freinachtsbewilligung muss vom Mieter selbst eingeholt werden. *Gastwirtepatent*

Art. 8 Scheinwerfer- und Bühnenbedienung

Die Gemeinde ist für das Zurverfügungstellen eines Fachmannes verantwortlich. Diese Person ist durch den Mieter aufzubieten und direkt zu bezahlen. Die Adresse ist im Mietvertrag angegeben. *Scheinwerfer- und Bühnenbedienung*

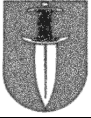
Art. 9 Brandverhütung

Dekorationen bedürfen der Bewilligung durch den Vermieter und müssen vom Feuerschutzbeamten auf die Feuergefährlichkeit geprüft werden. *Brandverhütung*

Über den Mietvertrag ist die Kontaktnahme vom Mieter zum Feuerwehrkommando verbindlich zu regeln.

³ heute Finanzverwaltung

⁴ Änderung durch GRB vom 31. Januar 1985



Art. 10 Versicherungen

Die Gemeinde unterhält eine Brand- und Haftpflichtversicherung. Eine Betriebshaftpflichtversicherung für jeden einzelnen Anlass kann von Fall zu Fall über den Mietvertrag von der Gemeinde gefordert werden.

*Versicherung
en*

Art- 11 Verzicht auf Mietdaten

Eingeplante Mietdaten sind verbindlich, wenn nicht spätestens 6 Monate zuvor der Verzicht beim Gemeindegassieramt⁵ bekannt gegeben wird. Für verfallene Daten wird die einfache Saalmiete verrechnet.

*Verzicht auf
Mietdaten*

⁵ heute Finanzverwaltung

**Anhang 1⁶**

Bürgerhallen-Tarif	Einheimische		Auswärtige	
	erster Tag	weitere Tage	erster Tag	weitere Tage
Saal mit Bankettbestuhlung (Tisch und Stühle)	Fr. 350.00	Fr. 150.00	Fr. 600.00	Fr. 300.00
Saal mit Konzertbestuhlung (Stuhl an Stuhl)	Fr. 200.00	Fr. 100.00	Fr. 500.00	Fr. 250.00
Saal für Versammlung (Vereine ohne Eintritt)	Fr. 100.00	Fr. 50.00	Fr. 200.00	Fr. 100.00
Saal für Ausstellung (ohne Eintritt)	Fr. 100.00	Fr. 50.00	Fr. 200.00	Fr. 100.00
Office (inkl. Geschirr und Mobiliar)	Fr. 150.00	Fr. 50.00	Fr. 200.00	Fr. 100.00
Küche Keller (inkl. Geschirr und Mobiliar)	Fr. 50.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00	Fr. 50.00
Keller (inkl. Festbankbestuhlung)	Fr. 150.00	Fr. 50.00	Fr. 250.00	Fr. 100.00
Lichtanlage	Fr. 90.00	Fr. 0.00	Fr. 90.00	Fr. 0.00
Audioanlage	Fr. 110.00	Fr. 0.00	Fr. 110.00	Fr. 0.00
Licht und Audioanlage	Fr. 150.00	Fr. 0.00	Fr. 150.00	Fr. 0.00
Probetage	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Telefongrundtaxe	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00

⁶ GRB Nr. 311 vom 14. Dezember 2010